

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 1
Kapitel I Abschnitt VI	

Kapitel I Abschnitt VI wird neu eingefügt.

Abschnitt 6 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

- 1.1 Die in diesem Abschnitt 6 aufgeführten Bestimmungen (die „**Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen**“) finden auf Unternehmen Anwendung, die kein Clearing-Mitglied sind und als Basis-Clearing-Mitglied (wie in Abschnitt 1 Ziffer 1.1.4 definiert) über einen Clearing-Agenten (der „**Clearing-Agent**“) durch Abschluss einer Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing Bedingungen als Anhang 11 beigefügten Form (jeweils eine „**Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung**“) am Clearing von bestimmten Transaktionen teilnehmen.
- 1.2 Jede Transaktion zwischen dem Basis-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG wird ausschließlich als eigene Transaktion des Basis-Clearing-Mitglieds (jeweils eine „**Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion**“) abgeschlossen. Das Basis-Clearing-Mitglied kann kein Clearing von Transaktionen für Kunden, sondern nur für sich selbst durchführen.
- 1.3 Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen können ausschließlich Markttransaktionen (mit Ausnahme von Eurex-Transaktionen, Eurex Bonds-Transaktionen, FWB-Transaktionen und ISE-Transaktionen) oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen sein. Markttransaktionen und OTC-Transaktionen werden gemäß den folgenden Bestimmungen abgeschlossen:
- (1) Wird ein von einem Basis-Clearing-Mitglied oder einem im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten in die Handelssysteme eines Marktes eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so wird jeweils eine Markttransaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied zu denselben Bedingungen abgeschlossen.
 - (2) Wird
 - (i) ein Ursprüngliches OTC-Geschäft, dessen Partei ein Basis-Clearing-Mitglied ist, von einem Clearing-Agenten im Namen eines solchen Basis-Clearing-Mitglieds entweder direkt oder über eine dritte, zum Zwecke der Übertragung von Informationen einbezogene Stelle, wie in den Besonderen Clearing-Bestimmungen beschrieben, an die Eurex Clearing AG übermittelt, und
 - (ii) nimmt die Eurex Clearing AG dieses Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Aufnahme in das Clearing-Verfahren gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen an,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 2
Kapitel I Abschnitt VI	

so tritt die Eurex Clearing AG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischen die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts.

Jede Novation von Ursprünglichen OTC-Geschäften unterliegt den in den Besonderen Clearing-Bestimmungen festgelegten Novationsverfahren, Novationskriterien und Wirksamkeitsvoraussetzungen. Die aufgrund der Novation entstandenen OTC-Transaktionen sind vom Bestand des Ursprünglichen OTC-Geschäfts unabhängig (abstrakte Novation).

Das Ursprüngliche OTC-Geschäft wird – vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen – mit Wirksamwerden der Novation durch zwei OTC-Transaktionen ersetzt, deren Bedingungen denen der jeweils anderen OTC-Transaktion entsprechen und von denen eine direkt zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied besteht.

2 Kriterien für die Zulassung; Weiterbestehende Verpflichtungen

Ein Unternehmen kann eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung als Basis-Clearing-Mitglied oder als ein Clearing-Agent gemäß den folgenden Bedingungen abschließen.

2.1 Basis-Clearing-Mitglied

2.1.1 Erteilung einer Clearing-Lizenz

- (1) Die Teilnahme am Clearing von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen als Basis-Clearing-Mitglied erfordert für jede Transaktionsart eine durch die Eurex Clearing AG erteilte Lizenz (jeweils eine „**Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz**“).
- (2) Die Eurex Clearing AG kann eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz für eine Transaktionsart erteilen, wenn der jeweilige Antragsteller die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.1.2 sowie die in den Besonderen Clearing-Bestimmungen aufgeführten besonderen Voraussetzungen für die betreffende Transaktionsart erfüllt.
- (3) Eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz für eine Transaktionsart wird bei Abschluss einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder durch eine entsprechende Änderung einer bereits bestehenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung erteilt.
- (4) Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen sowie alle Rechte und Pflichten aus solchen Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen können durch vertragliche Vereinbarung oder auf andere Weise ohne Zustimmung der Eurex Clearing AG weder abgetreten noch übertragen werden.

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen

- (1) Das Basis-Clearing-Mitglied muss ein Kreditinstitut, ein Finanzinstitut, eine Wertpapierfirma, ein Versicherungsunternehmen, ein Rückversicherungsunternehmen, ein Organismus für gemeinsame Anlagen (im Falle

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 3
Kapitel I Abschnitt VI	

eines Fonds ohne Rechtspersönlichkeit, Teilfonds oder Fonds-Segments, handelnd durch einen Bevollmächtigten Manager) wie in Artikel 4 Abs. 1 der CRR definiert oder eine Einrichtung zur betrieblichen Altersversorgung, wie in Artikel 6(a) der Richtlinie 2003/41/EG definiert, jeweils mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in der Schweiz sein.

- (2) Das Basis-Clearing-Mitglied muss auf der Grundlage der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen.
- (3) Das Basis-Clearing-Mitglied muss über Eigenmittel verfügen und dies gemäß den in Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (3) enthaltenen Anforderungen und Verfahren für Clearing-Mitglieder nachweisen; Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (3) lit. (d) findet keine Anwendung. Unterschreiten die Eigenmittel des Basis-Clearing-Mitglieds den jeweils von der Eurex Clearing AG geforderten Mindestbetrag, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, von dem Basis-Clearing-Mitglied die Stellung Zusätzlicher Margin zu verlangen. Zur Klarstellung: Die Nichterfüllung der Anforderung zur Stellung Zusätzlicher Margin durch das Basis-Clearing-Mitglied stellt einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund dar. Es liegt im Ermessen der Eurex Clearing AG ein Unterschreiten von Eigenmitteln (fortgesetzt) gegen Stellung Zusätzlicher Margin zuzulassen oder nicht zuzulassen.
- (4) Antragsteller, die nicht den Eigenmittelanforderungen nach der CRD IV und der CRR unterliegen, müssen (i) über gleichwertiges regulatorisches Eigenkapital verfügen und dies gemäß den in Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (3) enthaltenen Anforderungen und Verfahren für Clearing-Mitglieder (mit der Ausnahme, dass Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (3) lit. (d) keine Anwendung findet) nachweisen oder (ii) sofern die Eurex Clearing AG bestimmt, dass die finanziellen Mittel des Antragstellers auf der Grundlage dessen verwalteten Vermögens beurteilt werden sollen (einschließlich im Falle eines Organismus für gemeinsame Anlagen und im Falle von Antragstellern, die bestimmten Anforderungen im Hinblick auf Vermögenstrennung unterliegen), einen Wertnachweis in Bezug auf ihr verwaltetes Vermögen in von der Eurex Clearing AG jeweils nach eigenem Ermessen festgelegter Höhe und festgelegten Abständen zu erbringen. Unterschreitet das gleichwertige regulatorische Eigenkapital bzw. das verwaltete Vermögen den jeweils von der Eurex Clearing AG geforderten Mindestwert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, von dem Basis-Clearing-Mitglied die Stellung Zusätzlicher Margin zu verlangen. Zur Klarstellung: Die Nichterfüllung der Anforderung zur Stellung Zusätzlicher Margin durch das Basis-Clearing-Mitglied stellt einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund dar. Es liegt im Ermessen der Eurex Clearing AG ein Unterschreiten von gleichwertigem regulatorische Eigenkapital bzw. verwaltetes Vermögen (fortgesetzt) gegen Stellung Zusätzlicher Margin zuzulassen oder nicht zuzulassen.
- (5) Die Eurex Clearing AG muss eine positive interne Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Basis-Clearing-Mitglieds vor dessen Zulassung und danach mindestens jährlich gemäß den für Clearing-Mitglieder in Abschnitt 1 Ziffer 1.6 definierten Verfahren und Kriterien vorgenommen haben. Das Basis-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 4
Kapitel I Abschnitt VI	

Eurex Clearing AG auf Verlangen alle für die Durchführung der betreffenden Beurteilungen maßgeblichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Eurex Clearing AG legt für sämtliche überwachten Risiken bestimmte Schwellenwerte oder Grenzen fest. Das Basis-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, diese Schwellenwerte und Grenzen zu jeder Zeit einzuhalten.

- (6) Das Basis-Clearing-Mitglied muss bei Zulassung und zu jeder Zeit danach ein General-Clearing-Mitglied ernannt haben, das als sein Clearing-Agent nach Maßgabe einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung handelt, die alle in diesen Clearing-Bedingungen festgelegten Voraussetzungen in Bezug auf einen Clearing-Agenten erfüllt.

2.1.3 Verweigerung und Beendigung von Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen

- (1) Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Abs. (1) gilt entsprechend für eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz.
- (2) Die Eurex Clearing AG oder das Basis-Clearing-Mitglied können Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 13.1 kündigen.
- (3) Bei Eintritt eines Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungstages erlöschen alle Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen des betroffenen Basis-Clearing-Mitglieds automatisch.

2.1.4 Einzelne fortlaufende Verpflichtungen des Basis-Clearing-Mitglieds

- (1) Jedes Basis-Clearing-Mitglied stellt sicher, dass auf den Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonten jederzeit ausreichend Guthaben und auf den betreffenden Wertpapierkonten und den korrespondierenden Geldkonten Wertpapiere und Geldbeträge für die Abwicklung von Abzurechnenden Forderungen in ausreichender Menge gutgeschrieben sind.
- (2) Jedes Basis-Clearing-Mitglied hat – nach Maßgabe aller für es geltenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften – die Eurex Clearing AG sofort zu unterrichten, sobald die Voraussetzungen, unter welchen ihm eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind oder sonstige Umstände vorliegen, die zum Wegfall dieser Voraussetzungen führen könnten, oder wenn ein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund oder ein Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrund eingetreten ist.
- (3) Basis-Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, der Eurex Clearing AG auf Verlangen Nachweise über die fortlaufende Einhaltung der Voraussetzungen für eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz zu erbringen.
- (4) Sollte ein Basis-Clearing-Mitglied nicht in der Lage sein, einer Verpflichtung aus einer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion oder anderen Verpflichtungen aus einer Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung bzw. einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, einschließlich der Verpflichtungen zur Gewährung von Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin, nachzukommen, oder davon Kenntnis erlangen, dass sein Clearing-Agent nicht in

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 5
Kapitel I Abschnitt VI	

der Lage ist, den Verpflichtungen des Clearing-Agenten aus der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder anderen Verpflichtungen des Basis-Clearing-Mitglieds, die über den Clearing-Agenten zu erfüllen sind, nachzukommen, so ist die Eurex Clearing AG von diesem Basis-Clearing-Mitglied hiervon umgehend und unaufgefordert zu unterrichten.

2.2 Clearing-Agent

2.2.1 Der Clearing-Agent muss ein Clearing-Mitglied und Inhaber einer General-Clearing-Lizenz sein und die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für jede Transaktionsart, deren Clearing das Basis-Clearing-Mitglied beabsichtigt, erfüllen.

2.2.2 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, einen Clearing-Agenten für ein Basis-Clearing-Mitglied abzulehnen, um im Einklang mit den Grundsätzen des Risikomanagements der Eurex Clearing AG nachteilige Risikokonstellationen zu verhindern und zu steuern.

3 Aufgaben des Clearing-Agenten

3.1 Der Clearing-Agent handelt im Auftrag und für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds in Bezug auf die Rechte und Pflichten des Basis-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und jeder Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion, wie in diesem Abschnitt 6 weiter ausgeführt. Vorbehaltlich Ziffer 3.7 wird dementsprechend das gesamte Clearing-Verhältnis zwischen dem Basis-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG vom Clearing-Agenten verwaltet und über diesen abgewickelt, wie in diesen Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen näher geregelt.

Der Clearing-Agent ist, unbeschadet des Rechts der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.3.1 Abs. (2) und Ziffer 7.3.2 Abs. (2) Beträge von dem vom Clearing-Agenten geführten Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto per Lastschrift einzuziehen, nicht (i) zur Gewährung von Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin oder (ii) zur Erfüllung von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen eines Basis-Clearing-Mitglieds verpflichtet, und eine diesbezügliche Nichtleistung stellt als solche keinen Beendigungsgrund in Bezug auf den Clearing-Agenten dar. Der Clearing-Agent haftet auch nicht bei Nichterfüllung von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen in Bezug auf irgendwelche Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen.

3.2 Mit Abschluss der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit dem Clearing-Agenten und der Eurex Clearing AG bevollmächtigt das Basis-Clearing-Mitglied den Clearing-Agenten vorbehaltlich Ziffer 3.7 unwiderruflich, auch im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds sämtliche Erklärungen (einschließlich sämtlicher Mitteilungen, Kündigungserklärungen oder anderer Erklärungen an die bzw. von der Eurex Clearing AG) zu übermitteln und zu empfangen sowie alle anderen Handlungen im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds vorzunehmen bzw. diesen zuzustimmen, die für den Abschluss von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und die Erfüllung der Verpflichtungen des Basis-Clearing-Mitglieds bzw. gegenüber dem Basis-Clearing-Mitglied aus den Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen oder aus der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung erforderlich oder zweckmäßig sind. Der Clearing-Agent darf Untervollmachten erteilen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 6
Kapitel I Abschnitt VI	

- 3.3 Das Basis-Clearing-Mitglied ist damit einverstanden, dass die Eurex Clearing AG berechtigt ist, alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen aus der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder einer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion durch Zahlung bzw. Lieferung an den Clearing-Agenten zu erfüllen. Eine solche Zahlung oder Lieferung von der Eurex Clearing AG an den Clearing-Agenten erfüllt die betreffende Zahlungs- oder Lieferverpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem Basis-Clearing-Mitglied.
- 3.4 Die Eurex Clearing AG ist damit einverstanden, dass der Clearing-Agent berechtigt ist, alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen des Basis-Clearing-Mitglieds aus der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder einer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion durch Zahlung bzw. Lieferung an die Eurex Clearing AG zu erfüllen. Eine solche Zahlung oder Lieferung des Clearing-Agenten an die Eurex Clearing AG erfüllt die betreffende Zahlungs- oder Lieferverpflichtung des Basis-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG.
- 3.5 Sofern in diesen Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen nicht anders vorgesehen, ist jeder Rückgriff, jede Erstattung oder jeder andere Anspruch des Clearing-Agenten gegenüber dem Basis-Clearing-Mitglied aus der Erfüllung von Ansprüchen aus der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Vereinbarung oder von Verpflichtungen des Basis-Clearing-Mitglieds durch den Clearing-Agenten ausschließlich Gegenstand etwaiger zusätzlicher Vereinbarungen zur Basis-Clearing-Mitglied-Vereinbarung (und unterliegt nur diesen zusätzlichen Vereinbarungen), die der Clearing-Agent und das Basis-Clearing-Mitglied jeweils gemäß Ziffer 4.1.5 untereinander treffen.
- 3.6 Der Clearing-Agent nimmt vorbehaltlich der und gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen an jedem Default Management-Prozess in Bezug auf alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen der Basis-Clearing-Mitglieder teil, für die er als Clearing-Agent handelt. Vorbehaltlich und nach Maßgabe des Regelwerks für DM-Auktionen kann ein Basis-Clearing-Mitglied (in Bezug auf das keine Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung eingetreten ist) auf Einladung der Eurex Clearing AG an einem Default Management-Prozess selbst oder durch seinen Clearing-Agenten teilnehmen.
- 3.7 Das Basis-Clearing-Mitglied kann, vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Clearing-Agenten, durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing und den Clearing-Agenten mit einer Frist von mindestens fünf (5) Geschäftstagen, die Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen des Clearing-Agenten auf einzelne Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen des Clearing-Agenten, die in diesem Abschnitt 6 aufgeführt sind oder auf die in diesem Abschnitt Bezug genommen wird, einschränken (die „**Clearing-Agent-Einschränkungsmitteilung**“), mit der Maßgabe, dass eine Clearing-Agent-Einschränkungsmitteilung keine der Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen, die in Ziffer 3.6 oder Ziffer 9 geregelt werden oder auf die in diesen Ziffern Bezug genommen wird, einschränken darf. Die Clearing-Agent-Einschränkungsmitteilung muss die Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen des Clearing-Agenten angeben, die einer solchen Einschränkung unterliegen, (bzw. den Umfang einer solchen Einschränkung in Bezug auf eine bestimmte Tätigkeit, Funktion oder Bevollmächtigung) und den Zeitpunkt, ab dem eine solche Einschränkung wirksam wird. Mir Wirksamwerden einer Einschränkung gemäß den vorstehenden Sätzen, werden die in der Clearing-Agent-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 7
Kapitel I Abschnitt VI	

Einschränkungsmitteilung angegebenen Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen auf das Basis-Clearing-Mitglied übertragen und sind die entsprechenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend zu lesen. Mit Wirksamwerden der Clearing-Agent-Einschränkungsmitteilung wird die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung automatisch entsprechend geändert. Die Regelung dieser Nummer 3.7 findet entsprechend Anwendung auf eine nachträgliche Aufhebung einer Einschränkung von Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen des Clearing-Agenten.

- 3.8 Sofern das Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto ein vom Clearing-Agenten gehaltenes Konto ist, ist der Clearing-Agent berechtigt, bei Eintritt eines Basis-Clearing-Mitglied-Leistungsstörungsmittelungsereignisses durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG (eine „**Clearing-Agent-Lastschriftwiderrufserklärung**“) das Recht der Eurex Clearing AG, ein solches Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto per Lastschrift zu belasten, zu widerrufen. Eurex Clearing AG wird unverzüglich nach Erhalt einer solchen Clearing-Agent-Lastschriftwiderrufserklärung nicht länger von einem solchen Basis-Clearing-Mitglied geschuldete Zahlungen vom Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto per Lastschrift einziehen.
- 3.9 Der Clearing-Agent hat die Eurex Clearing AG und das Basis-Clearing-Mitglied umgehend und unaufgefordert zu benachrichtigen, falls er nicht in der Lage ist oder davon Kenntnis erlangt, dass er nicht in der Lage sein wird, eine seiner Verpflichtungen aus der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung nachzukommen.

4 Inhalt der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung

4.1 Konstruktion

4.1.1 Wenn eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung von der Eurex Clearing AG, einem Clearing-Agenten und einem Basis-Clearing-Mitglied abgeschlossen wird, regelt eine solche Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung die (i) zwischen der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Agenten und dem Basis-Clearing-Mitglied sowie die (ii) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung (wie nachstehend definiert) und die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds geltenden Bestimmungen.

4.1.2 Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied bestehenden Rechte und Pflichten aus Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung stellen eine gesonderte Vereinbarung (jeweils eine „**Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung**“) dar. Alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und alle Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied die gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aus der entsprechenden Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung entstehen, bilden einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien und dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen den Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesen Allgemeinen Clearing-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 8
Kapitel I Abschnitt VI	

Bestimmungen zur Beendigung einzelner Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

- 4.1.3 Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und alle das Basis-Clearing-Mitglied betreffenden korrespondierenden Rechte und Pflichten aus der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung bestehen getrennt von:
- (a) allen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und allen entsprechenden Rechten und Pflichten aus jeder anderen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung in Bezug auf ein anderes Basis-Clearing-Mitglied des Clearing-Agenten,
 - (b) allen Eigentransaktionen und allen entsprechenden Rechten und Pflichten aus der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Agenten (in seiner Eigenschaft als Clearing-Mitglied handelnd) und der Eurex Clearing AG und
 - (c) allen anderen Rechten und Pflichten aus jeder anderen Grundlagenvereinbarung, die im Rahmen einer anderen Clearing-Vereinbarung zwischen dem Clearing-Agenten (in seiner Eigenschaft als Clearing-Mitglied handelnd) und der Eurex Clearing AG gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen begründet wird.
- 4.1.4 Verweise in diesen Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen auf eine Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung sind ausschließlich unter Zugrundelegung der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und eines bestimmten Basis-Clearing-Mitglieds zu interpretieren (und schließen somit jede andere Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung sowie jede andere Grundlagenvereinbarung, die gemäß den Clearing-Bedingungen im Rahmen einer anderen Clearing-Vereinbarung begründet wird, aus).
- 4.1.5 Der Clearing-Agent und das Basis-Clearing-Mitglied können gesondert zusätzliche Bestimmungen zur Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung festlegen, soweit diese zusätzlichen Bestimmungen nicht im Widerspruch zu der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung stehen. Bei Unstimmigkeiten zwischen solchen zusätzlichen Bestimmungen und der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung ist die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung maßgeblich.
- 4.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung von Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin**
- 4.2.1 Die Eurex Clearing AG und das Basis-Clearing-Mitglied sind verpflichtet, Zahlungsverpflichtungen aus den Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen sowie Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten hinsichtlich der Basis-Clearing-Mitglied Margin (wie in Ziffer 7.1 definiert) oder der Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin (wie in Ziffer 8.1 definiert) aus der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung durch eine Vollrechtsübertragung an den Übertragungsempfänger aller Rechte an den Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld, frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 9
Kapitel I Abschnitt VI	

(unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, etwa aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnisses) zu erfüllen. Der Wert dieser Vermögenswerte muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens dem Wert der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung an diesem Tag entsprechen.

- 4.2.2 Die tatsächliche Zahlung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin oder die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung von Vermögenswerten, die diesen vom Margingeber tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertig sind, in gleicher Höhe (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungs- oder Rücklieferungsanspruchs; ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Rücklieferungsanspruch**“). Jeder solche Rücklieferungsanspruch wird der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung zugeordnet.

Im Fall der Basis-Clearing-Mitglied Margin in Form von Geld kann nur das Basis-Clearing-Mitglied Gläubiger des jeweiligen Rücklieferungsanspruchs sein, während im Fall der Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin die Eurex Clearing AG oder das Basis-Clearing-Mitglied Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein können.

Für die Zwecke des betreffenden Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „**gleichwertig**“ einen Betrag in der gleichen Höhe und Währung wie die Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin oder die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin tatsächlich geliefert wurden.

Ein Rücklieferungsanspruch wird im Fall der (i) Basis-Clearing-Mitglied Margin in Form von Geld mit Zugang der entsprechenden Erklärung des Clearing-Agenten (handelnd im Namen und für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds) bei der Eurex Clearing AG vor Ablauf der durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com festgelegten Frist eines jeden Geschäftstags für Geldbeträge in Bezug auf die jeweilige Währung fällig, wenn und soweit die betreffende anwendbare Standard Basis-Clearing-Mitglied-Margin-Verpflichtung (wie in Ziffer 7.2.1 definiert) geringer ist als der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin tatsächlich geliefert wurden, und im Fall der (ii) Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin gemäß Ziffer 8 jeweils unter der Voraussetzung fällig, dass kein Beendigungstag in Bezug auf den Clearing-Agenten bzw. kein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungstag eingetreten ist.

- 4.2.3 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Abs. (2) und (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bedeutet der Ausdruck „**tatsächlich geliefert**“ in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen (i) die tatsächliche Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG, (ii) die tatsächliche Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Wertpapieren im Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot, wobei ein solcher Eligibler Margin-Vermögenswert Gegenstand einer wirksamen Verpfändung gemäß Ziffer 7.6.1 Abs. (3) ist, oder (iii) im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 6, die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung. Der Begriff „**tatsächliche Lieferung**“ ist entsprechend auszulegen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 10
Kapitel I Abschnitt VI	

Im Falle eines Verweises in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen auf den „**Gesamtwert**“ der Eligiblen Margin-Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung einer Standard Basis-Clearing-Mitglied-Margin-Verpflichtung oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten im Hinblick auf Basis-Clearing-Mitglied Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

5 Interne Konten

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Basis-Clearing-Mitglied die folgenden internen Konten:

5.1 Transaktionskonten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Basis-Clearing-Mitglied ein Transaktionskonto (jeweils ein „**Basis-Clearing-Mitglied Eigenkonto**“) auf dem die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds verbucht werden.

5.2 Interne Geldkonten

5.2.1 Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Basis-Clearing-Mitglied ein internes Geldkonto für die Abwicklung von Forderungen, auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Gebühren und sonstigen Barzahlungspflichten (mit Ausnahme der Pflicht zur Stellung von Basis-Clearing-Mitglied Margin) aus den Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen oder den Clearing-Bestimmungen in Bezug auf die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung verbucht werden.

5.2.2 Der jeweilige Tagessaldo auf jedem internen Geldkonto (nach Berücksichtigung von Aufrechnungen gemäß den Clearing-Bedingungen) wird dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto belastet bzw. gutgeschrieben, es sei denn, die Eurex Clearing AG beansprucht ein etwaiges Guthaben auf einem solchen Konto als Basis-Clearing-Mitglied Margin oder als Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin.

5.3 Interne Margin-Konten

5.3.1 Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Basis-Clearing-Mitglied ein internes Margin-Kundenkonto (jeweils ein „**Internes Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto**“), auf dem sämtliche Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die tatsächlich an die Eurex Clearing AG als Basis-Clearing-Mitglied Margin in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung geliefert worden sind, erfasst werden.

5.3.2 Zu diesem Zwecke werden (i) alle Gutschriften und Abbuchungen von Wertpapieren im Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot (und, sofern ein Anerkanntes Sicherheitenverwaltungssystem genutzt wird, alle unter Nutzung eines solchen Anerkannten Sicherheitenverwaltungssystems erfolgten Verpfändungen oder Pfandfreigaben von Wertpapieren) und (ii) alle täglichen Geld-Gutschriften oder -

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 11
Kapitel I Abschnitt VI	

Belastungen des Basis-Clearing-Mitglied-Geldkontos in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung zugeordnet und auf dem betreffenden Internen Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto erfasst.

5.4 Verfahren zur Zuweisung von Übertragungen oder Verpfändungen von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zu einer Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung

Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Agenten eine bestimmte Kundenkennung für jedes Basis-Clearing-Mitglied des Clearing-Agenten zu Verfügung stellen. Jede Übertragung oder Verpfändung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten an die Eurex Clearing AG in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin oder die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin hat eindeutig auf die geltende Kundenkennung zu verweisen.

6 Aufrechnung

6.1 Forderungen der Eurex Clearing AG und des Basis-Clearing-Mitglieds aus einer Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung, einschließlich Ansprüche auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin, können ausschließlich mit Forderungen aus Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen unter derselben Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin der jeweils anderen Partei unter derselben Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden. Die Eurex Clearing AG ist nicht berechtigt, ihre Forderungen gegenüber dem Clearing-Mitglied (handelnd als Clearing-Agent für das Basis-Clearing-Mitglied oder anderweitig) mit Forderungen eines Basis-Clearing-Mitglieds oder Forderungen gegenüber einem Basis-Clearing-Mitglied mit Forderungen eines anderen Basis-Clearing-Mitglieds aufzurechnen.

6.2 Weitere Aufrechnungen von Ansprüchen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied oder zwischen der Eurex Clearing AG und einem als Clearing-Agent für das Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Mitglied sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für eine Aufrechnung des Basis-Clearing-Mitglieds oder des Clearing-Agenten mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

7 Basis-Clearing-Mitglied Margin

7.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung von Basis-Clearing-Mitglied Margin

7.1.1 Das Basis-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, für alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen in Bezug auf die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung Margensicherheiten zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies gemäß dieser Ziffer 7 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen erforderlich ist (die „**Basis-Clearing-Mitglied Margin**“).

7.2.2 Der Zweck der gemäß der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung tatsächlich gelieferten Basis-Clearing-Mitglied Margin besteht in der Besicherung aller Forderungen (unabhängig davon, ob es sich hierbei um bestehende, zukünftige oder bedingte Forderungen handelt) der Eurex Clearing AG aus Basis-Clearing-Mitglied-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 12
Kapitel I Abschnitt VI	

Transaktionen, aller Differenzansprüche und aller anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Basis-Clearing-Mitglied aus der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung.

7.2 Die Margin-Verpflichtung

- 7.2.1 Der Betrag der in Bezug auf die betreffende Margin für jede Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung von dem Clearing-Mitglied als Sicherheit zu liefernden Eligiblen Margin-Vermögenswerte wird gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt (die „**Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtung**“).
- 7.2.2 Die Eurex Clearing AG wird jeweils gesonderte Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtungen in Bezug auf jede Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung auf Grundlage der Margin-Verpflichtung für die in die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung einbezogenen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen ermitteln.
- 7.2.3 Die Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtung in Bezug auf jede Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung wird dem Clearing-Agenten und dem betreffenden Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG mitgeteilt.

7.3 Margin-Call

7.3.1 Margin-Calls und Lastschriftverfahren vor dem Ende eines Geschäftstages

- (1) Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Ende eines Geschäftstages fest, dass der Gesamtwert der als Sicherheit in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte geringer ist als die geltende Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtung aus der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Basis-Clearing-Mitglied die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte (einschließlich unter Einschaltung des Clearing-Agenten) gemäß den in Ziffer 7.5 und 7.6 beschriebenen Verfahren zur Lieferung bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt in einer Höhe bis zur jeweiligen Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtung.
- (2) Vorbehaltlich Ziffer 3.8, soweit Eligible Margin-Vermögenswerte in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Abs. (1) nicht geliefert worden sind, zieht die Eurex Clearing AG (zu oder um den festgelegten Zeitpunkt und ohne dem Basis-Clearing-Mitglied oder dem Clearing-Agenten gegenüber dazu verpflichtet zu sein) einen den geforderten Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertigen Betrag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto per Lastschrift ein. Jede solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung (und hat eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches des Basis-Clearing-Mitglieds zur Folge).
- (3) Trifft ein Clearing-Agent die Entscheidung, für Rechnung des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 13
Kapitel I Abschnitt VI	

Margin-Call hinsichtlich Basis-Clearing-Mitglied Margin im Rahmen einer bestimmten Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung zu liefern, so:

- (i) teilt der Clearing-Agent der Eurex Clearing AG eine solche Entscheidung mit;
- (ii) ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, die entsprechende Lastschrift auf dem Internen Elementary Proprietary Margin-Konto des betreffenden Clearing-Agenten und die entsprechende Gutschrift auf dem Internen Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto vorzunehmen, wobei die betreffende Geld-Gutschrift der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung zugeordnet wird, mit der Maßgabe, dass der Gesamtwert der verbleibenden Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin nicht geringer ist als die jeweilige Margin-Verpflichtung; und
- (iii) wird der entsprechende Rücklieferungsanspruch aus der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Agenten entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechenden Buchungen auf dem Internen Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto vorgenommen hat (zu deren unverzüglicher Vornahme die Eurex Clearing AG verpflichtet ist), und entsteht ein gleichwertiger Rücklieferungsanspruch im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung.

7.3.2 Margin-Calls und Lastschriftverfahren am Ende eines Geschäftstages

- (1) Stellt die Eurex Clearing AG am Ende eines Geschäftstages fest, dass der Gesamtwert der als Sicherheit in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte geringer ist als die geltende Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtung aus der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung, verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt in Form von Geld in der Clearingwährung in ausreichender Höhe, um die Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtung zu erfüllen.
- (2) Vorbehaltlich Ziffer 3.8, soweit Eligible Margin-Vermögenswerte nicht in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Abs. (1) geliefert worden sind, zieht die Eurex Clearing AG (zu oder um den festgelegten Zeitpunkt und ohne dem Basis-Clearing-Mitglied oder dem Clearing-Agenten gegenüber dazu verpflichtet zu sein) einen gemäß Abs. (1) ermittelten Betrag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto per Lastschrift ein. Jede solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung (und hat eine Erhöhung des jeweiligen Rücklieferungsanspruches des Basis-Clearing-Mitglieds zur Folge).
- (3) Ziffer 7.3.1 Abs. (3) gilt entsprechend.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 14
Kapitel I Abschnitt VI	

7.4 Basis-Clearing-Mitglied-Überschussmargin

Das Basis-Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent (handelnd im Namen und für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds) darf der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte über den Betrag der Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtung aus der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung hinaus liefern (die „**Basis-Clearing-Mitglied-Überschussmargin**“). Jede tatsächlich gelieferte Basis-Clearing-Mitglied-Überschussmargin ist Bestandteil der Basis-Clearing-Mitglied Margin und unterliegt, soweit eine solche Basis-Clearing-Mitglied Margin aus Geld besteht, einem Rücklieferungsanspruch im Rahmen der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung.

Die Eurex Clearing AG verbucht sämtliche an sie als Basis-Clearing-Mitglied Überschussmargin gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte auf das betreffende Interne Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto und erfasst den jeweiligen Eligible Margin-Vermögenswert auf dem Internen Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto als Eligiblen Margin-Vermögenswert für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds.

7.5 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld

Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geliefert.

7.6 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren

7.6.1 Die Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren als Sicherheit in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin im Rahmen der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung hat durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das betreffende Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot zu erfolgen.

- (1) Der Clearing-Agent oder das Clearing-Mitglied hat die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Wertpapiere auf das Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot zu übertragen und autorisiert die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG, die Eurex Clearing AG über eine solche Übertragung zu benachrichtigen. Im Falle eines Drittparteienkonoinhabers stellt das Basis-Clearing-Mitglied sicher, dass der Drittparteienkonoinhaber die entsprechenden Anweisungen und Autorisierungen erteilt.
- (2) Sofern dem Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot Wertpapiere gutgeschrieben sind, die Stimmrechte oder andere Optionsrechte (u.a. Warrants, Optionen, Wandlungs- und Bezugsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Übernahmen, anderen Angebotsformen oder der Sanierung des Kapitals, Rücklieferungsrechte, Andienungen, Optionen zur Andienung oder Put- oder Call Optionen ohne Ausübungspflicht) verleihen oder die ein Handlungsermessen oder Handlungsalternativen einräumen, ist die Eurex Clearing AG nicht zur Ausübung solcher Stimm- oder Optionsrechte, zur Ausübung solchen Handlungsermessens oder zur Wahrnehmung solcher Handlungsalternativen verpflichtet.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 15
Kapitel I Abschnitt VI	

(3) Das Basis-Clearing-Mitglied hat der Eurex Clearing AG im Wege einer oder mehrerer separater nach Form und Inhalt für die Eurex Clearing AG zufriedenstellender Verpfändungsvereinbarung(en) Pfandrechte an allen Wertpapieren zu bestellen, die auf dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot verbucht sind und künftig verbucht werden. Die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass der Clearing-Agent oder ein Drittparteienkonoinhaber, im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds oder aufgrund einer von diesem erteilten Verfügungsermächtigung handelnd, Pfandrechte bestellt.

7.6.2 Der Sicherungszweck jedes der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 7.6 bestellten Pfandrechts besteht in der Besicherung aller Forderungen (unabhängig davon, ob es sich hierbei um bestehende, zukünftige oder bedingte Forderungen handelt) der Eurex Clearing AG gegen das Basis-Clearing-Mitglied aus Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, aller Differenzansprüche und aller anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem Basis-Clearing-Mitglied aus der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung.

7.6.3 Abweichend von Ziffer 7.6.1 kann die Lieferung von Basis-Clearing-Mitglied Margin auch in Form von Wertpapieren durch eine Verpfändung unter Nutzung eines Anerkannten Sicherheitenverwaltungssystems erfolgen.

7.6.4 Soweit gemäß den Regelungen seines nationalen Rechts erforderlich oder zweckmäßig, wird das Basis-Clearing-Mitglied für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das gemäß dieser Ziffer 7.6 gewährt wurde oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register sorgen und der Eurex Clearing AG diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts nachweisen.

7.7 Rücklieferung oder Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

7.7.1 Wenn und soweit der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die als Basis-Clearing-Mitglied Margin in Bezug auf die betreffende Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung tatsächlich geliefert wurden, die Standard Basis-Clearing-Mitglied Margin-Verpflichtung übersteigt, kann der Clearing-Agent (handelnd im Namen und für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds) entweder einen Rücklieferungsanspruch geltend machen, oder, vor dem betreffenden von der Eurex Clearing AG in Bezug auf jeden Geschäftstags festgelegten Zeitpunkt durch Übermittlung eines Freigabeverlangens, die Pfandfreigabe der verpfändeten Wertpapiere, die in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin tatsächlich geliefert wurden, durch die Eurex Clearing AG verlangen. Geht ein solches Freigabeverlangen der Eurex Clearing AG vor dem jeweiligen festgelegten Zeitpunkt zu, wird sie von der Eurex Clearing AG am selben Geschäftstag bearbeitet. Geht eine solche Freigabeaufforderung der Eurex Clearing AG nach dem festgelegten Zeitpunkt zu, wird sie am nächsten Geschäftstag bearbeitet.

7.7.2 Der Clearing-Agent (handelnd im Namen und für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds) kann auswählen, welche auf dem Internen Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto gutgeschriebenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte zurückgeliefert bzw. vom Pfandrecht freigegeben werden. Die Eurex Clearing AG wird nicht prüfen, ob eine Vereinbarung zwischen dem Clearing-Agenten und dem Basis-Clearing-Mitglied besteht und ob sich

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 16
Kapitel I Abschnitt VI	

der Clearing-Agent an eine solche Vereinbarung hält, und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

- 7.7.3 Der Rücklieferungsanspruch wird durch die Eurex Clearing AG mit der entsprechenden Gutschrift auf dem Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto oder einem vom Basis-Clearing-Mitglied (einschließlich über den Clearing-Agenten) benannten Konto einer Korrespondenzbank erfüllt. Eine solche Erfüllung erfolgt unabhängig von etwaigen Buchungs- oder Weiterleitungsfehlern der Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, des Custodian, der Wertpapiersammelbank, des entsprechenden Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank.

8 Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin

8.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung von Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin

Die Eurex Clearing AG und das Basis-Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich aller Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung zu stellen (die „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin**“), und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 8 erforderlich ist.

8.2 Die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Verpflichtung

Als Sicherheit in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit von derjenigen Partei, die zur Stellung der Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin verpflichtet ist (der „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Geber**“), der anderen Partei (der „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Nehmer**“) zu stellen ist (die „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Verpflichtung**“), wird gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

8.3 Lieferung der Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin und Rücklieferungsansprüche

- 8.3.1 Die Lieferung und Rücklieferung von Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin an einem Geschäftstag erfolgt gemäß dem täglichen Geldverrechnungsverfahren nach Ziffern 1.3 und 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen.
- 8.3.2 Die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin durch den Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs des Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Gebers gegen den Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Nehmer. Ein solcher Rücklieferungsanspruch wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden Geschäftstag ein Gewinn in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung zugunsten des Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Geber gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen bestimmt wurde. Der entsprechende Betrag ist der „**Rücklieferungsbetrag**“.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 17
Kapitel I Abschnitt VI	

8.3.3 Falls gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Nehmer an den Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden, wird der Wert dieser Eligiblen Margin-Vermögenswerte verwendet, um den dann fälligen Rücklieferungsbetrag und den Wert des Rücklieferungsanspruchs (bis zu einem Mindestbetrag von null) zu reduzieren. Für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Gebers den Betrag seiner Rücklieferungsansprüche zu diesem Zeitpunkt übersteigt, stellt die Zahlung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin dar und der Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Geber wird in diesem Fall zum Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Nehmer und umgekehrt.

9 Beiträge zum Clearing-Fonds für Basis-Clearing-Mitglied Transaktionen und DM-Auktionen

9.1 Beiträge zum Clearing-Fonds

9.1.1 Der Clearing-Agent hat Beiträge zum Clearing-Fonds in Bezug auf alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen einer Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6 zu leisten. Basis-Clearing-Mitglieder sind nicht berechtigt oder verpflichtet, Beiträge zum Clearing-Fonds zu leisten.

9.1.2 Tritt ein Beendigungstag und ein Verwertungsereignis in Bezug auf einen Clearing-Agenten ein (unabhängig davon, ob sich der zugrundeliegende Beendigungsgrund auf eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder eine andere Clearing-Vereinbarung, dessen Partei der Clearing-Agent als Clearing-Mitglied ist, bezieht), sind die vom Betroffenen Clearing-Agenten (wie in Ziffer 11.1.1 definiert) geleisteten Beiträge, die einem Basis-Clearing-Mitglied zuzurechnen sind, nicht Teil des eigenen Beitrags des Betroffenen Clearing-Agenten sondern werden gleichrangig mit den Beiträgen aller Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6, insbesondere der in Abschnitt 1 Ziffer 6.2.1 festgelegten Rangfolge, verwertet.

9.1.3 Tritt ein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungstag und ein Verwertungsereignis in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied ein, werden die vom Clearing-Agenten geleisteten Beiträge, die dem Basis-Clearing-Mitglied zuzurechnen sind, gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6, insbesondere der in Abschnitt 1 Ziffer 6.2.1 festgelegten Rangfolge, verwertet.

9.1.4 Wenn nach einem Verwertungsereignis in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied die dem Basis-Clearing-Mitglied zuzurechnenden Beiträge nicht ausreichen, um die Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds gegen das Basis-Clearing-Mitglied zu decken, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, nach eigenem Ermessen vom Clearing-Agenten des Basis-Clearing-Mitglieds zusätzliche Beiträge gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6.3 zu verlangen. Solche zusätzlichen Beiträge werden zur Deckung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Clearing-Fonds gegen das Basis-Clearing-Mitglied gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6, insbesondere der in Abschnitt 1 Ziffer 6.2.1 festgelegten Rangfolge, verwendet.

9.2 DM-Auktionen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 18
Kapitel I Abschnitt VI	

- 9.2.1 Basis-Clearing-Mitglieder sind nicht verpflichtet, an DM-Auktionen teilzunehmen. Basis-Clearing-Mitglieder können an DM-Auktionen auf Einladung der Eurex Clearing AG (einschließlich über den in ihrem Namen handelnden Clearing-Agenten) vorbehaltlich bestimmter in den DM Auktions-Regeln beschriebener Beschränkungen teilnehmen.
- 9.2.2 Unabhängig von einer etwaigen Teilnahme ihrer Basis-Clearing-Mitglieder an DM-Auktionen gemäß Ziffer 9.2.1 sind Clearing-Agenten verpflichtet, an DM-Auktionen gemäß Abschnitt 1 Ziffer 7.5 teilzunehmen als ob sie (anstelle des Basis-Clearing-Mitglieds) Partei der Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen ihrer Basis-Clearing-Mitglieder wären. Für die Zwecke der Feststellung, ob der Clearing-Agent ein Pflichtteilnehmer ist, sowie des Umfangs der Verpflichtung des Clearing-Agenten, Gebote im Einklang mit den DM-Auktions-Regeln abzugeben, werden die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen aller Basis-Clearing-Mitglieder des Clearing-Agenten dem Clearing-Agenten zugerechnet, als ob der Clearing-Agent (anstelle der Basis-Clearing-Mitglieder) Partei der Basis-Mitglied-Transaktionen seiner Basis-Clearing-Mitglieder wäre.

10 Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund

- 10.1 Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrund ein, endet die Basis-Clearing-Mitglied Grundlagensvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu diesem Zeitpunkt und wird das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds ausgesetzt.

„**Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrund**“ hat dieselbe Bedeutung wie der Begriff „Insolvenz-Beendigungsgrund“ in Abschnitt 1 Ziffer 7.2.2 mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen darin auf das Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf das Basis-Clearing-Mitglied zu lesen sind.

- 10.2 Tritt ein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund (mit Ausnahme eines Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrunds) ein oder wird ein Disziplinarverfahren gegen das Basis-Clearing-Mitglied gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens (wie jeweils in Abschnitt 1 Ziffer 14.2.1 definiert) eingeleitet, kann die Eurex Clearing AG das Clearing von neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen eines solchen Basis-Clearing-Mitglieds einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Basis-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Agenten von der Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings und gibt einen angemessenen Zeitraum an, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

„**Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund**“ bezeichnet

- (a) jedes der in Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (1) bis (12) aufgeführten Ereignisse mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen auf das Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf das Basis-Clearing-Mitglied zu lesen sind;
- (b) dass die Ernennung des Clearing-Agenten gemäß der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder die Erteilung irgendeiner Vollmacht durch das Basis-Clearing-Mitglied an den Clearing-Agenten gemäß diesem Abschnitt 6 ist oder ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 19
Kapitel I Abschnitt VI	

- (c) dass die Eurex Clearing AG eine Clearing-Agent Lastschriftwiderrufserklärung vom Clearing-Agenten erhalten hat; und/oder
- (d) ein Basis-Clearing-Mitglied-Leistungsstörungsmitteilungsereignis.

Ein „**Basis-Clearing-Mitglied-Leistungsstörungsmitteilungsereignis**“ tritt ein, wenn der Clearing-Agent die Eurex Clearing AG darüber informiert, dass (i) das Basis-Clearing-Mitglied irgendeine seiner Verpflichtungen gegenüber dem Clearing-Agenten (unabhängig davon, ob solche Verpflichtungen im Rahmen der Basis-Mitglied Grundlagenvereinbarung entstehen), die der Clearing-Agent als wesentlich einstuft, nicht erfüllt hat und/oder (ii) ein Ereignis eingetreten ist, dass den Clearing-Agenten berechtigt, die bilaterale Vereinbarung zwischen ihm und dem Basis-Clearing-Mitglied zu kündigen. Die Eurex Clearing AG kann sich auf den Inhalt einer solchen Benachrichtigung des Clearing-Agenten verlassen und ist nicht verpflichtet, diesen zu überprüfen.

Das Basis-Clearing-Mitglied und der Clearing-Agent haben jeweils auf eigene Kosten die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund vernünftigerweise für erforderlich hält.

Bevor das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, das betroffene Basis-Clearing-Mitglied zu konsultieren. Die Eurex Clearing AG kann dann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer das Basis-Clearing-Mitglied dem betreffenden Ereignis abhelfen kann. Im Falle einer Clearing-Agent Lastschriftwiderrufserklärung kann eine solche Abhilfemaßnahme durch (i) die Eröffnung eines vom Basis-Clearing-Mitglied selbst gehaltenen Basis-Clearing-Mitglied-Geldkontos und die Einräumung eines Rechts an die Eurex Clearing AG zur Belastung eines solchen Kontos durch Lastschriften gemäß Ziffer 7.3.1 Abs. (2) oder (ii) die Ersetzung des Clearing-Agenten erfolgen (und mit Ausnahme der Bestimmungen für eine Ersetzungsmitteilung und eine Erklärung über die Wahl des DCM finden die Ziffern 11.2.1, 11.2.2, 11.2.3 und 11.2.7 bis 11.2.10 entsprechende Anwendung auf eine solche Ersetzung).

- 10.3 Wenn ein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund eingetreten ist und fort dauert, kann die Eurex Clearing AG einem solchen Basis-Clearing-Mitglied eine schriftliche Kündigungserklärung (mit Kopie an den Clearing-Agenten) übersenden (die „**Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung**“), die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die Kündigung wirksam wird.

Vor der Übersendung einer Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung in Bezug auf einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund, der kein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund gemäß lit. (a) der Definition von „Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund“ in Verbindung mit Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (1) (*Nichtzahlung; Nichtlieferung von Margin*), Abs. (5) (*Insolvenzbezogene Ereignisse*), Abs. (7) (*Aufsichtsrechtliche Maßnahmen*), Abs. (9) (*Eröffnung eines Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens sowie vergleichbare Maßnahmen*) und Abs. (12) (*Kündigung aus wichtigem Grund*) ist, ist die Eurex Clearing AG verpflichtet:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 20
Kapitel I Abschnitt VI	

- (a) zu versuchen, das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied hinsichtlich des jeweiligen Ereignisses zu informieren und dieses diesbezüglich zu konsultieren,
- (b) nach Treu und Glauben abzuwägen, ob die Übersendung einer Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung unter Berücksichtigung
 - (aa) anderer der Eurex Clearing AG zur Verfügung stehender Maßnahmen (insbesondere der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens (wie jeweils in Abschnitt 1 Ziffer 14.2.1 definiert)),
 - (bb) der Interessen des Basis-Clearing-Mitglieds, und
 - (cc) der Einschätzung, ob der Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzsituation der Eurex Clearing AG oder der ordnungsgemäßen Durchführung des Clearings führt,
 verhältnismäßig sind, und
- (c) sicherzustellen, dass die Entscheidung, die Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung zu übersenden, von dem Vorstandsvorsitzenden der Eurex Clearing AG, einem Mitglied des Vorstands der Eurex Clearing AG oder einem anderen, von der Eurex Clearing AG als geeignet eingestuften leitenden Angestellten genehmigt wurde.

Wenn die Eurex Clearing AG ein Disziplinarverfahren gegen ein Basis-Clearing-Mitglied wegen eines mutmaßlichen Verstoßes (wie in den Regeln des Disziplinarverfahrens definiert) eingeleitet hat, sieht die Eurex Clearing AG, solange das Disziplinarverfahren andauert, von der Übersendung einer Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung an dieses Basis-Clearing-Mitglied (oder den in seinem Namen handelnden Clearing-Agenten) auf Grundlage der Fakten, die zur Feststellung des mutmaßlichen Verstoßes durch die Eurex Clearing AG geführt haben, ab.

- 10.4 Wenn ein Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag in Bezug auf eine Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung nach einem Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund eingetreten ist, finden die in Ziffer 10.5 beschriebenen Folgen einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung Anwendung.

Eine Beendigung der Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung (die „**Basis-Clearing-Mitglied Beendigung**“) tritt ein (a) sofern die Eurex Clearing AG eine Nachfrist gemäß Ziffer 10.2 eingeräumt hat, mit Wirkung zum Ablauf der Nachfrist, wenn der in der Nachfristerklärung angegebene Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund andauert und die Eurex Clearing AG dem Basis-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Agenten mitgeteilt hat, dass dieser Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund nicht bis zum Ablauf der Nachfrist zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt wurde, oder (b) unter den in Ziffer 11.3.2 beschriebenen Umständen zu dem betreffenden in Ziffer 11.3.2 angegebenen Zeitpunkt oder (c) in allen anderen Fällen zu der in der Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung angegebenen Uhrzeit an dem angegebenen Tag (der Tag der Basis-Clearing-Mitglied Beendigung ist der „**Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag**“ und die jeweilige Uhrzeit der Beendigung ist der „**Basis-Clearing-Mitglied Beendigungszeitpunkt**“).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 21
Kapitel I Abschnitt VI	

10.5 Folgen einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung

Nach Eintritt einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung gelten die folgenden Bestimmungen.

10.5.1 Beendigung von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

Zum Basis-Clearing-Mitglied Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen unter der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied, sowie jeder Rücklieferungsanspruch aus der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung (auflösende Bedingung); diese Ansprüche müssen von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Basis-Clearing-Mitglied Beendigungszeitpunkt alle fälligen, aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied Margin und Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden durch den Differenzanspruch (wie nachstehend definiert) abgebildet.

10.5.2 Differenzanspruch

Der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des Basis-Clearing-Mitglieds aufgrund der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird gemäß Abschnitt 1 Ziffer 7.3 (die entsprechend angewendet wird (i) als wäre das Basis-Clearing-Mitglied hinsichtlich seiner Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen ein Clearing-Mitglied, (ii) als wären Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen Transaktionen und (iii) als wäre der Basis-Clearing-Mitglied Beendigungszeitpunkt der Beendigungszeitpunkt) unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode und mit der Maßgabe bestimmt, dass die Beendigungswährung, die zuletzt schriftlich zwischen der Eurex Clearing AG und dem (für das Basis-Clearing-Mitglied handelnden) Clearing Agenten vereinbarte Clearing-Währung ist (jeweils ein „**Differenzanspruch**“).

Der Clearing-Agent hat dem Basis-Clearing-Mitglied die geltende Clearing-Währung mitzuteilen.

10.5.3 Mitteilung

Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Agenten und dem Basis-Clearing-Mitglied den von der Eurex Clearing AG in Bezug auf die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung bestimmten Wert des Differenzanspruchs zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald wie vernünftigerweise möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 22
Kapitel I Abschnitt VI	

10.5.4 Zahlung des Differenzanspruchs

Der Schuldner des Differenzanspruchs aus der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied hat den errechneten Betrag des Differenzanspruchs so bald wie vernünftigerweise möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 10.5.3 zu zahlen. Falls die Eurex Clearing AG Schuldner des Differenzanspruchs ist, hat die Eurex Clearing AG den errechneten Betrag des Differenzanspruchs gemäß den Anweisungen des Basis-Clearing-Mitglieds zu zahlen.

Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn er befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes (wie von der Eurex Clearing AG unter Bezugnahme auf solche Tageszinssatz-Quellen einschließlich solcher Anpassungen, die die Eurex Clearing AG als angemessen erachtet, bestimmt) für die entsprechende Währung des Differenzanspruchs gezahlt.

11 Folgen eines Beendigungsgrundes in Bezug auf den Clearing-Agenten

11.1 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings

11.1.1 Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf einen Clearing-Agenten in Bezug auf eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder eine andere Clearing-Vereinbarung, deren Partei der Clearing-Agent als Clearing-Mitglied ist (der „**Betroffene Clearing-Agent**“) ein:

- (i) das Bestehen eines nicht geheilten Verstoßes des Clearing-Agenten gegen eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, es sei denn der Verstoß ist nach vernünftiger Auffassung der Eurex Clearing AG geringfügig bzw. technischer oder administrativer Natur;
- (ii) die Eurex Clearing AG stellt fest, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des Clearings notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das Clearing-Mitglied zu begrenzen;
- (iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft des Clearing-Agenten bei einem anderen Clearing-Haus, sofern die der Aussetzung oder Beendigung zugrundeliegenden Umstände nach vernünftiger Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind;
- (iv) die Einleitung eines Disziplinarverfahrens (wie in Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 (b) (aa) definiert) gegen den Clearing-Agenten ; oder
- (v) jedes andere Ereignis im Hinblick auf den Clearing-Agenten, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Clearing-Agenten haben könnte, seine Verpflichtungen aus einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung zu erfüllen,

so kann die Eurex Clearing AG (unter Berücksichtigung der Interessen des Betroffenen Clearing-Agenten und dessen Basis-Clearing-Mitglieder):

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 23
Kapitel I Abschnitt VI	

- (a) das Clearing von neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen aller Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarungen der Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken; und
- (b) die Zahlung von an das Basis-Clearing-Mitglied geschuldeten Beträgen an ein Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto, das vom Clearing-Agenten gehalten wird, zurückhalten und solche Beträge stattdessen an ein der Eurex Clearing AG von dem Basis-Clearing-Mitglied jeweils angegebenes Konto des Basis-Clearing-Mitglieds zahlen.

11.1.2 Die Eurex Clearing AG benachrichtigt den Betroffenen Clearing-Agenten und dessen Basis-Clearing-Mitglieder von der Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings und gibt einen angemessenen Zeitraum an, für den die Aussetzung oder Einschränkung gilt.

11.1.3 Der Betroffene Clearing-Agent hat auf eigene Kosten die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen Beendigungsgrund oder eines der oben aufgeführten Ereignisse vernünftigerweise für erforderlich hält.

11.1.4 Bevor das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, den Betroffenen Clearing-Agenten zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 bleiben unberührt. Die Eurex Clearing AG kann dann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer der Betroffene Clearing-Agent dem betreffenden Ereignis abhelfen kann.

11.2 Ersetzung des Betroffenen Clearing-Agenten

11.2.1 Ist ein Beendigungsgrund in Bezug auf den Betroffenen Clearing-Agenten eingetreten, benachrichtigt die Eurex Clearing AG (i) in Fällen, in denen eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach Ablauf der entsprechenden Nachfrist oder (ii) in Fällen, in denen eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt oder (iii) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrunds in Bezug auf den Betroffenen Clearing-Agenten, unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt die Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten und alle Clearing-Mitglieder vom Eintritt des Beendigungsgrunds und dem Beginn des Ersetzungszeitraums (die „**Ersetzungsmitteilung**“). Die Eurex Clearing AG ist auch berechtigt, eine Ersetzungsmitteilung bei Eintritt eines der in Ziffer 11.1.1 (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse zu übersenden, wenn sie die Übersendung einer Ersetzungsmitteilung im Hinblick auf das betreffende Ereignis für angemessen erachtet. Hat die Eurex Clearing AG irgendeine Maßnahme gemäß Ziffer 11.1.1 ergriffen, jedoch noch keine Ersetzungsmitteilung abgegeben, ist das von diesen Maßnahmen betroffene Basis-Clearing-Mitglied berechtigt, solange diese Maßnahmen andauern, eine Erklärung über die Wahl der Ersetzung oder eine Erklärung über die Wahl des DCM abzugeben, und die Ziffern 11.2.3 bis 11.2.10 gelten diesbezüglich.

„**Ersetzungszeitraum**“ bezeichnet

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 24
Kapitel I Abschnitt VI	

- (i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf den Clearing-Agenten den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag und
- (ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes in Bezug auf den Clearing-Agenten den Zeitraum ab der Veröffentlichung der Ersetzungsmitteilung bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

Zur Erleichterung einer Ersetzung kann die Eurex Clearing AG den Ersetzungszeitraum durch Mitteilung an alle Clearing-Mitglieder und die Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten verlängern.

11.2.2 Jedes Basis-Clearing-Mitglied des Betroffenen Clearing-Agenten kann durch Erklärung an die Eurex Clearing AG vor Ablauf des Ersetzungszeitraums ein Wahlrecht ausüben, (i) das Clearing aller seiner Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung mit einem Ersatz-Clearing-Agenten fortzusetzen (die „**Erklärung über die Wahl der Ersetzung**“), (ii) das Clearing seiner Transaktionen im Rahmen einer Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 1 der Clearing-Bedingungen als Direkt-Clearing-Mitglied fortzusetzen (die „**Erklärung über die Wahl des DCM**“) oder (iii) seine Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung zu beenden und glattzustellen (die „**Erklärung über die Wahl der Beendigung**“). Sofern der Eurex Clearing AG vor Ablauf des Ersetzungszeitraums keine Erklärung über die Wahl der Ersetzung, Erklärung über die Wahl des DCM oder Erklärung über die Wahl der Beendigung zugeht, findet Ziffer 11.3 Anwendung.

11.2.3 Hat das Basis-Clearing-Mitglied des Betroffenen Clearing-Agenten eine Erklärung über die Wahl der Ersetzung abgegeben und sind die Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten erfüllt, ist der Betroffene Clearing-Agent nicht länger der Clearing-Agent und wird ein anderes Clearing-Mitglied (der „**Ersatz-Clearing-Agent**“) der neue Clearing-Agent (eine solche Ersetzung des bestehenden Clearing-Agenten in Bezug auf das Basis-Clearing-Mitglied durch den Ersatz-Clearing-Agenten, die „**Ersetzung**“).

„**Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

- (i) der Ersatz-Clearing-Agent ist ein Clearing-Mitglied, das die Zulassungskriterien für Clearing-Agenten gemäß Ziffer 2.2 erfüllt;
- (ii) der Ersatz-Clearing-Agent und das Basis-Clearing-Mitglied haben eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG abgeschlossen oder haben in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form vereinbart, dass die in der den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG als Anhang 11 beigefügten Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung festgelegten Bestimmungen für sie bereits bindend sind und dass sie spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des Ersetzungszeitraums eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung abschließen werden;
- (iii) das Basis-Clearing-Mitglied hat der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zur Deckung der Basis-Clearing-Mitglied Margin und der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 25
Kapitel I Abschnitt VI	

Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin in Bezug auf alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, auf die sich die Ersetzung bezieht, zur Verfügung gestellt oder sich in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, den entsprechenden Betrag an Eligiblen Margin-Vermögenswerten unverzüglich nach der Ersetzung zur Verfügung zu stellen; für diese Zwecke werden alle vor einer solchen Ersetzung tatsächlich gelieferten Eligiblen Vermögenswerte ebenfalls berücksichtigt; und

- (iv) der Ersatz-Clearing-Agent hat den Beitrag zum Clearing-Fonds in Bezug auf seine Funktion als Clearing-Agent des Basis-Clearing-Mitglieds geleistet.

Sind die Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten bis zum Ablauf des Ersetzungszeitraums erfüllt, wird die bestehende Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit Ablauf des Ersetzungszeitraums beendet.

- 11.2.4 Hat das Basis-Clearing-Mitglied des Betroffenen Clearing-Agenten eine Erklärung über die Wahl des DCM abgegeben und sind die DCM-Voraussetzungen erfüllt, ist der Betroffene Clearing-Agent nicht länger der Clearing-Agent und übernimmt das Basis-Clearing-Mitglied die Funktion eines Direkt-Clearing-Mitglieds. Die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen werden in die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung eines solchen neuen Direkt-Clearing-Mitglieds einbezogen und fortan gelten für ein solches neues Direkt-Clearing-Mitglied die für Direkt-Clearing-Mitglieder geltenden Clearing-Bedingungen (die „**Ersetzung**“).

„**DCM-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

- (i) das Basis-Clearing-Mitglied erfüllt die Kriterien für die Zulassung für Direkt-Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 2 der Allgemeinen Bedingungen und hat dies in einer für die Eurex Clearing AG zufriedenstellenden Form nachgewiesen;
- (ii) das Basis-Clearing-Mitglied hat mit der Eurex Clearing AG schriftlich, in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form vereinbart, als Direkt-Clearing-Mitglied zu handeln;
- (iii) das Basis-Clearing-Mitglied hat mit der Eurex Clearing AG eine Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 1 abgeschlossen oder hat sich in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des Ersetzungszeitraums eine Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 1 abzuschließen;
- (iv) das Basis-Clearing-Mitglied (handelnd als Direkt-Clearing-Mitglied) hat der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zur Deckung der Margin und der Variation Margin in Bezug auf alle Transaktionen, auf die sich die Ersetzung bezieht, zur Verfügung gestellt oder sich verpflichtet, den entsprechenden Betrag an Eligiblen Margin-Vermögenswerten unverzüglich nach der Ersetzung zur Verfügung zu stellen; und
- (v) das Basis-Clearing-Mitglied hat den Beitrag zum Clearing-Fonds in Bezug auf seine Funktion als neues Direkt-Clearing-Mitglied geleistet.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 26
Kapitel I Abschnitt VI	

Sind die DCM-Voraussetzungen bis zum Ablauf des Ersetzungszeitraums erfüllt, wird die bestehende Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit Ablauf des Ersetzungszeitraums beendet.

11.2.5 Sind weder die DCM-Voraussetzungen und noch die Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten bis zum Ablauf des Ersetzungszeitraums erfüllt, findet Ziffer 11.3 Anwendung.

11.2.6 Jedes Basis-Clearing-Mitglied kann vorab durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG einen anderen Clearing-Agenten als potentiellen Ersatz-Clearing-Agenten bestimmen. Der so bestimmte Clearing-Agent ist nicht verpflichtet, einer Ersetzung zuzustimmen. Die Eurex Clearing AG kann zusätzliche oder alternative Verfahren für die Übertragung von Vermögensgegenständen vorsehen, sofern sie dies unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rechts für die Durchführung einer solchen Ersetzung für erforderlich erachtet.

11.2.7 Wenn Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren einem im Namen des Clearing-Agenten geführten Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot gutgeschrieben worden sind und das Betroffene Basis-Clearing-Mitglied Eigentum an solchen Wertpapieren hat, hat die Eurex Clearing AG die betreffende Abwicklungsstelle anzuweisen, solche Wertpapiere auf das betreffende Konto bzw. die betreffenden Konten, die (i) im Falle einer Ersetzung gemäß Ziffer 11.2.3 von dem Ersatz-Clearing-Agenten (handelnd im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds) für die Zwecke der Stellung von Basis-Clearing-Mitglied Margin zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten oder (ii) im Falle einer Ersetzung gemäß Ziffer 11.2.4 von dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied für die Zwecke der Stellung von Margin zum Zeitpunkt der Erfüllung der DCM-Voraussetzungen angegeben worden sind, zu übertragen. Diese Übertragung berührt nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen Wertpapieren. Zudem bevollmächtigt der Clearing-Agent die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, alle Handlungen im Namen des Clearing-Agenten vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der jeweiligen Wertpapiere als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

11.2.8 In Bezug auf jede Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, auf die sich die Ersetzung bezieht, hat die Eurex Clearing AG:

- (i) im Falle einer Ersetzung des Betroffenen Clearing-Agenten durch einen Ersatz-Clearing-Agenten ein neues Basis-Clearing-Mitglied Eigenkonto und ein neues Internes Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto zu eröffnen und die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, die Basis-Clearing-Mitglied Margin und die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin auf dem neuen Basis-Clearing-Mitglied Eigenkonto bzw. dem neuen Internen Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto zu verbuchen; und
- (ii) wenn das Basis-Clearing-Mitglied ein Direkt-Clearing-Mitglied wird, die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, die Basis-Clearing-Mitglied Margin und die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin auf dem Eigenkonto bzw. dem Internen Elementary Proprietary Margin-Konto des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds zu verbuchen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 27
Kapitel I Abschnitt VI	

Die entsprechenden Vermögenswerte stellen Basis-Clearing-Mitglied Margin und Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds bzw. Elementary Proprietary Margin und Elementary Proprietary Variation Margin des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds dar.

11.2.9 Während des Ersetzungszeitraums:

- (i) ist das Clearing von neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen jeder Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung der Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten ausgesetzt, es sei denn die Eurex Clearing AG gestattet etwas anderes;
- (ii) werden sämtliche Rücklieferungsansprüche der Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin in Form von Geld und die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin gestundet; und
- (iii) ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin gegenüber den Basis-Clearing-Mitgliedern des Betroffenen Clearing-Agenten zu stellen.

11.2.10 Im Falle einer Ersetzung wird die Eurex Clearing AG, unverzüglich nach Erhalt der Beiträge zum Clearing-Fonds vom Ersatz-Clearing-Agenten bzw. dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied, diejenigen Beiträge des Betroffenen Clearing-Agenten zum Clearing-Fonds freigeben, die dem Betroffenen Clearing-Agenten als Clearing-Agenten für das Basis-Clearing-Mitglied zuzurechnen sind.

11.3 Beendigung einer Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung

11.3.1 Bei Eintritt eines Beendigungsgrunds oder eines Insolvenz-Beendigungsgrunds in Bezug auf den Clearing-Agenten, sofern noch keine Ersetzung gemäß Ziffer 11.2 abgeschlossen wurde, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung (einschließlich der Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung) durch Übermittlung einer Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung, die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die Kündigung erfolgt, an das Basis-Clearing-Mitglied (mit Kopie an den Betroffenen Clearing-Agenten) zu kündigen.

11.3.2 Die betreffende Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung wird auch beendet:

- (i) mit Wirkung zum Ablauf des Ersetzungszeitraums, wenn der Eurex Clearing AG vor Ablauf des Ersetzungszeitraums keine Erklärung über die Wahl der Ersetzung und keine Erklärung über die Wahl des DCM zugegangen ist;
- (ii) mit Wirkung zum Ablauf des Ersetzungszeitraums, wenn der Eurex Clearing AG eine Erklärung über die Wahl der Ersetzung oder eine Erklärung über die Wahl des DCM zugegangen ist, aber die Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten oder die DCM-Voraussetzungen vor Ablauf des Ersetzungszeitraums nicht erfüllt sind;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 28
Kapitel I Abschnitt VI	

- (iii) wenn die Eurex Clearing AG vor Ablauf des Ersetzungszeitraums eine Erklärung über die Wahl der Beendigung erhalten hat, mit Wirkung zum Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung über die Wahl der Beendigung bei der Eurex Clearing AG.

12 Ersetzung des Clearing-Agenten, der kein Betroffener Clearing-Agent ist

Unbeschadet einer Ersetzung eines Betroffenen Clearing-Agenten gemäß Ziffer 11.2 kann das Basis-Clearing-Mitglied vor Eintritt eines Insolvenz-Beendigungsgrunds oder eines Beendigungsgrunds in Bezug auf den Clearing-Agenten eine Ersetzung des Clearing-Agenten gemäß dieser Ziffer 12 in Bezug auf alle oder einzelne seiner Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Eurex Clearing AG, des Clearing-Agenten und eines Ersatz-Clearing-Agenten und vorbehaltlich des vorherigen Abschlusses einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 11 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG, dem Basis-Clearing-Mitglied und dem Ersatz-Clearing-Agenten herbeiführen. Die Eurex Clearing AG wird ihre Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

Eine solche Ersetzung wird erst bei Eingang aller nachfolgend aufgeführten Dokumente bei der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form wirksam (mit der Maßgabe, dass, falls die Eurex Clearing AG Partei eines solchen Dokuments werden müsste, damit dieses wirksam wird, die freie Entscheidung der Eurex Clearing AG, Partei des Dokuments zu werden oder nicht zu werden, durch die Regelungen in dieser Ziffer 12 jedoch nicht eingeschränkt wird). Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden Parteien umgehend schriftlich mit, wenn Anforderungen erfüllt wurden, und bestimmt in dieser Mitteilung einen für alle betreffenden Parteien verbindlichen Übertragungstag.

Der Eurex Clearing AG sind Ausfertigungen der folgenden Dokumente zur Verfügung zustellen:

- (i) eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 11 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG, dem Basis-Clearing-Mitglied und dem Ersatz-Clearing-Agenten; und
- (ii) jedes andere Dokument, das die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dieser Ersetzung angemessenerweise für erforderlich oder nützlich hält (sofern die Eurex Clearing AG die betreffenden Parteien dementsprechend benachrichtigt hat).

Jedes dieser Dokumente muss von allen oder im Namen aller Parteien, die unterzeichnen müssen, wirksam unterzeichnet sein.

12.2 Im Falle einer teilweisen Übertragung von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen finden die folgenden Bestimmungen zusätzlich zu den Bestimmungen der Ziffer 12.1 Anwendung:

Die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen auf die sich die Übertragung nicht bezieht (und die entsprechenden Rücklieferungsansprüche in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin und Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin, die solchen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen zuzurechnen sind), bleiben Teil der bestehenden Basis-Clearing-Mitglied

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 29
Kapitel I Abschnitt VI	

Grundlagenvereinbarung; die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, auf die sich die Übertragung bezieht (und die entsprechenden Rücklieferungsansprüche in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin und Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin, die solchen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen zuzurechnen sind), werden Teil der neuen Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung. Nach einer solchen teilweisen Übertragung muss der Gesamtwert sämtlicher tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin, die denjenigen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen zuzurechnen ist, die weiterhin Teil der bestehenden Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung sind, der geltenden Standard Basis-Clearing-Mitglied-Margin-Verpflichtung in Bezug auf die bestehende Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung mindestens gleichwertig sein.

- 12.3 Im Falle einer Ersetzung des Clearing-Agenten gemäß dieser Ziffer 12 wird die Eurex Clearing AG unverzüglich nach Erhalt der Beiträge zum Clearing-Fonds durch den Ersatz-Clearing-Agenten diejenigen Beiträge des bestehenden Clearing-Agenten zum Clearing-Fonds freigeben, die dem bestehenden Clearing-Agenten zuzurechnen sind, der als Clearing-Agent für das Basis-Clearing-Mitglied in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen handelt, auf die sich die Ersetzung bezieht.